

Vortrag an den Ministerrat

Protokoll zur Änderung des Gründungsübereinkommens der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) vom 3. April 2001 in Bezug auf den Sitz der OIV; Ratifikation

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV), BGBl. III Nr. 15/2007 idF BGBl. III Nr. 221/2017.

Gemäß Art. 3 Abs. 6 des Übereinkommens war der Sitz der OIV, die 1924 als „Internationales Amt für Rebe und Wein“ gegründet wurde, bislang in Paris. Ab 2019 standen die bis dahin angemieteten Räume der OIV nicht mehr zur Verfügung, daher musste eine Ersatzliegenschaft angemietet werden. Diese ermöglichte es allerdings nicht mehr, die Aufgaben der OIV vor Ort für Sitzungen, Schulungen oder Repräsentationszwecke zu erfüllen.

Nach einem umfassenden Prüfungsprozess für einen neuen Sitz der Organisation seitens der OIV hat sich die Stadt Dijon gegenüber anderen Städten in Frankreich durchgesetzt. Nun soll eine Liegenschaft in Dijon renoviert und für die Zwecke der OIV adaptiert werden. Die Adaptierungsarbeiten sowie die jährlichen Betriebskosten werden von Frankreich als Gastland getragen.

Am 25. Oktober 2021 wurde in Dijon bei einer außerordentlichen Generalversammlung der OIV die Verlegung des Sitzes von Paris nach Dijon im Konsens beschlossen. Am 21. Mai 2022 wurde das Protokoll zur Änderung des Gründungsübereinkommens in Bezug auf den Sitz angenommen.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens sind Änderungen nach Annahme durch die Generalversammlung den innerstaatlichen Verfahren zur Annahme, Genehmigung oder Ratifikation zu unterziehen. Sie treten am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der

Annahme-, Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunde durch insgesamt zwei Drittel plus eines der Mitglieder in Kraft.

Die mit der Durchführung dieses Protokolls verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des zuständigen Ressorts.

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Protokolls in englischer, französischer und spanischer Sprache, die Übersetzung des Protokolls ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zur Änderung des Gründungsübereinkommens der Internationalen Organisation für Rebe und Wein vom 3. April 2001 in Bezug auf den Sitz der OIV, dessen Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. das Protokoll unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche sowie der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Protokoll zu ratifizieren.

26. Jänner 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister